

Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl

Verw. Bezirk : Wiener Neustadt Land

Land: Niederösterreich

ACHTUNG!

Dieser Erhebungsbogen ist spätestens binnen zwei Wochen nach Zustellung dem Gemeindeamt ausgefüllt einzusenden. Erläuterungen siehe Rückseite!

Betr.: Kanalgebührenbemessung

Erhebungsbogen

K

1. Liegenschaft: Nr:, EZ:, KG:

Anschlussverpflichtung: Verpflichtungs-Baubescheid vom

2. Liegenschafts/Bauwerks-Eigentümer:

Bauwerber:

3. Wird außer der von der Gemeinde herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung (auf Kosten des Liegenschaftseigentümers) gewünscht?

4. Wurde bereits für die Liegenschaft eine Kanaleinmündungsabgabe entrichtet?

In welcher Höhe? EUR Wann?

5. Gesamtfläche der Liegenschaft: m².

Unbebaute Fläche der Liegenschaft: m².

6. Wieviele Gebäude befinden sich auf der Liegenschaft?

Diese Gebäude werden wie folgt genutzt:

I. Gebäude (Widmung: z.B. Wohngebäude, Garage, Stall, Schuppen, etc.)

Die bebaute Fläche dieses Gebäudes beträgt:m².

Werden Regenwässer in einen öffentlichen Kanal eingeleitet?

Wurde eine Bewilligung zu einer anderen Art der Ableitung der Regenwässer erteilt?

Bewilligungsbescheid (Behörde, Geschäftszahl, Datum):

.....

	vorhanden	Kanalanschluss vorhanden	Geschossfläche in m ² ²⁾
Kellergeschoss			
Erdgeschoss			
1. Stock			
³⁾			
Summe der angeschlossenen Geschossflächen			

II. Gebäude (Widmung: z.B. Wohngebäude, Garage, Stall, Schuppen, etc.)

Die bebaute Fläche dieses Gebäudes beträgt:m².

Werden Regenwässer in einen öffentlichen Kanal eingeleitet?

Wurde eine Bewilligung zu einer anderen Art der Ableitung der Regenwässer erteilt?

Bewilligungsbescheid (Behörde, Geschäftszahl, Datum):

	vorhanden	Kanalanschluss vorhanden	Geschossfläche in m ² ²⁾
Kellergeschoss			
Erdgeschoss			
1. Stock			
³⁾			
Summe der angeschlossenen Geschossflächen			0,00

III. Gebäude (Widmung: z.B. Wohngebäude, Garage, Stall, Schuppen, etc.)

Die bebaute Fläche dieses Gebäudes beträgt:m².

Werden Regenwässer in einen öffentlichen Kanal eingeleitet?

Wurde eine Bewilligung zu einer anderen Art der Ableitung der Regenwässer erteilt?

Bewilligungsbescheid (Behörde, Geschäftszahl, Datum):

	vorhanden	Kanalanschluss vorhanden	Geschossfläche in m ² ²⁾
Kellergeschoss			
Erdgeschoss			
1. Stock			
³⁾			
Summe der angeschlossenen Geschossflächen			0,00

III. Gebäude (Widmung: z.B. Wohngebäude, Garage, Stall, Schuppen, etc.)

Die bebaute Fläche dieses Gebäudes beträgt:m².

Werden Regenwässer in einen öffentlichen Kanal eingeleitet?

Wurde eine Bewilligung zu einer anderen Art der Ableitung der Regenwässer erteilt?

Bewilligungsbescheid (Behörde, Geschäftszahl, Datum):

	vorhanden	Kanalanschluss vorhanden	Geschossfläche in m ² ²⁾
Kellergeschoss			
Erdgeschoss			
1. Stock			
³⁾			
Summe der angeschlossenen Geschossflächen			0,00

7. Summe aus Punkt 6. (I - IV):

A. Gesamtsumme der bebauten Flächen, für die keine Bewilligung zur Ableitung der Regenwässer vorliegt m ²
zuzüglich 15 v.H. von m ² (maximal von 500 m ² = 75 m ²) m ²
ergibt eine Regenwasserberechnungsfläche von m ²

B. Gesamtsumme der angeschlossenen Geschossflächen = Schmutzwasserberechnungsfläche m ²

8. Sonstige Vermerke od. Wünsche (bei Ablehnung des Kanalanschlusses Anführung der Einwendungen):

.....

.....

.....

Ich erkläre, die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. ⁴⁾

.....
Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen:

- 1) Jene Grundflächen, die an eine bebaute Fläche unmittelbar angrenzen und dem gleichen Liegenschaftseigentümer gehören.
- 2) Geschossfläche ist die sich aus den äußersten Begrenzungen jedes Geschosses ergebende Fläche.
- 3) Wenn weitere Geschosse vorhanden sind, bitte diese hier anführen.
- 4) Veränderungen in den Gegebenheiten, auf die sich die hier gemachten Angaben beziehen, sind binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. nach Bekanntwerden derselben dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 13 NÖ Kanalgesetz 1977). Wer die Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 15 Abs. 1 lit. d. NÖ Kanalgesetz 1977. Unrichtige Angaben, die eine Verkürzung der Kanalgebühren zur Folge haben, werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 240 NÖ AO 1977 geahndet.

Lageskizze der Liegenschaft *)

Liegenschaft:

Eigentümer:

.....
Datum

.....
Unterschrift

*) Die Zweckbestimmung, das Ausmaß der Objekte und das Ausmaß der unbebauten Fläche sind anzuführen. Anzuschließende Objekte sind in der Skizze mit einem deutlichen (+) zu bezeichnen, bei Anschluss mehrerer Geschosse ist deren Zahl beizusetzen (z. B. +2). Nicht anzuschließende Objekte sind mit dem Zeichen Null (0) zu bezeichnen.